

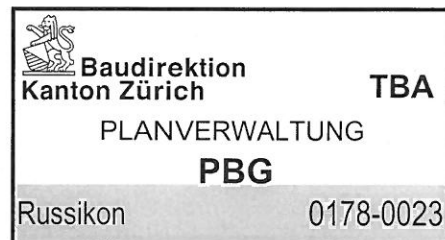
VERFÜGUNG

DER BAUDIREKTION KANTON ZÜRICH

vom 30. April 1998

Russikon. Quartierplan Berg-Madetswil

Festsetzung - Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)



Am 21. November 1997 ersuchte der Gemeinderat Russikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 2. Juli 1997 betreffend Festsetzung des Quartierplans Berg-Madetswil.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 3. Dezember 1997 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch den Waldrand und die Bauzonengrenze, im Osten und Süden durch die Reitstrasse sowie im Westen durch den Waldrand und die Grundstücksgrenze von Kat.-Nr. 1507 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Entwässerungsplanes der Gemeinde Russikon.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dient die Reitstrasse mit den von dieser abzweigenden Zufahrtsstrasse A-B mit Kehrplatz und dem Zufahrtsweg C-D.

Die mit RRB Nr. 4980/1969 entlang der Reitstrasse genehmigten Verkehrsbaulinien werden oberhalb der Einmündung der Strasse Rehweid westseitig aufgehoben und neu festgesetzt.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität). Der Geldausgleich bei allfälligen Messdifferenzen muss mit Beschluss des Gemeinderates noch geregelt werden.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Russikon vom 2. Juli 1997 festgesetzte Quartierplan Berg-Madetswil wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

- II. Mitteilung an den Gemeinderat Russikon, 8332 Russikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Aktendossiers mit Genehmigungsvermerk).

Zürich, den 30. April 1998
972148/Ome/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

